



Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Rongellen

Stand: Dezember 2020

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 Geltungsbereich und Zweck	3
Art. 3 Aufgabe der Gemeinde	3
Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
II. Wasserversorgung.....	4
1. Allgemeines.....	4
Art. 5 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen	4
Art. 6 Übernahme privater Leitungen	4
Art. 7 Anschlusspflicht	4
Art. 8 Anschluss.....	4
2. Ausgestaltung und Benützung.....	5
Art. 9 Grundsatz.....	5
Art. 10 Abnahme / Einmessen.....	5
Art. 11 Wasserleitungen	5
Art. 12 Druckverhältnisse.....	6
Art. 13 Bezugsrecht	6
Art. 14 Wasserabgabe	6
Art. 15 Bauwasser	6
Art. 16 Wasserverbrauch / Wassersperre	6
Art. 17 Hydranten.....	7
Art. 18 Brunnen.....	7
III. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 19 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	7
Art. 20 Kontrolle und Behebung von Mängeln.....	7
Art. 21 Qualitätskontrolle	8
Art. 22 Haftung.....	8
IV. Finanzierung.....	8
1. Öffentliche Anlagen	8
1.1 Allgemeines.....	8
Art. 23 Gebührenarten	8
Art. 24 Bemessung, Veranlagung und Bezug	9
Art. 25 Gebührenpflicht.....	9
1.2 Anschlussgebühren	9
Art. 26 Wasseranschlussgebühren.....	9
Art. 27 Besondere Anschlussgebühren	9
Art. 28 Veranlagung.....	10
Art. 29 Fälligkeit und Bezug.....	10
1.3 Wassergebühren	10
Art. 30 Grund- und Mengengebühr.....	10
Art. 31 Fälligkeit und Bezug.....	10
1.4 Rechtsmittel.....	11
Art. 32 Einsprache	11
1.5 Private Anlagen	11
Art. 33 Private Anlagen.....	11

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 34 Strafbestimmungen	11
Art. 35 Verordnung	11
Art. 36 Inkrafttreten	11

Wasserversorgungsgesetz der Gemeinde Rongellen

Die Gemeinde Rongellen erlässt gestützt auf Art. 34 sowie Art. 62 der Gemeindeverfassung dieses Wasserversorgungsgesetz.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Die Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich und Zweck

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den generellen Erschliessungsplan die Ausstattung, die Benutzung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Wasserversorgungsanlagen sowie die Beziehungen zwischen der Gemeinde und den Eigentümern der an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen.
- 2 Für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- bzw. Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes auch im Areal- und Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden Liegenschaften auf Gebiet von Nachbargemeinden an die Anlagen der Gemeinde angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an die Wasserversorgung einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden technischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Wasseranschlussgebühren und die Wassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften ist Sache der zuständigen Organe der Standortgemeinde.

Art. 3 Aufgabe der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde erstellt und betreibt eine eigene Wasserversorgung und eine Hydrantenanlage. Sie trifft die notwendigen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherung des Trinkwassers.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Gemeindewasserversorgung und des Hydrantennetzes richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan.
- 3 Die Gemeinde überwacht die an das öffentliche Netz angeschlossenen privaten Anlagen.

Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechts

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

II. Wasserversorgung

1. Allgemeines

Art. 5 Einteilung der Wasserversorgungsanlagen

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen werden nach ihren Eigentümern eingeteilt in Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- ² Die Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Wasserfassungen, Brunnenstuben, Wasserreservoirs, Druckreduzierstationen, Pumpwerke, Wasserversorgungs- und Hydrantenleitungen, Löschwassereinrichtungen, Hydranten und öffentliche Brunnen.
- ³ Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Wasserversorgungsanlagen wie Hauszuleitungen einschliesslich zugehörigen Absperrvorrichtungen (Schieber), Druckreduzierventile, Leitungen im Innern von Gebäuden und private Brunnen.
- ⁴ Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen. Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Unvollständigkeiten oder Ungenauigkeiten.
- ⁵ Die Kosten für das Einmessen und Nachführen des Leitungskatasters von privaten Leitungen sind von den jeweiligen Eigentümern zu tragen.

Art. 6 Übernahme privater Leitungen

- ¹ Bestehende private Leitungen, an denen die Gemeinde ein öffentliches Interesse hat, kann diese übernehmen, sofern sie in gutem Zustand sind, die technischen Anforderungen erfüllen und die Abtretung unentgeltlich erfolgt.

Art. 7 Anschlusspflicht

- ¹ Im Bereich der Gemeindewasserversorgung sind alle Neubauten mit Wasserbedarf an die öffentlichen Leitungen anzuschliessen. In ausserordentlichen Fällen kann der Gemeindevorstand private Wasserversorgungen bewilligen.
- ² Bestehende Bauten und Anlagen sind anzuschliessen, soweit deren Anschluss zweckmässig und zumutbar ist. Der Gemeindevorstand bestimmt den Zeitpunkt des Anschlusses.
- ³ Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein provisorischer Anschluss für das Bauwasser zu erstellen. Der definitive Anschluss erfolgt während der Bauausführung, auf jeden Fall vor dem Bezug.
- ⁴ Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt.

Art. 8 Anschluss

- ¹ Die Gemeinde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- ² In der Regel ist für jedes Grundstück ein eigener Anschluss zu erstellen. Der Gemeindevorstand kann Ausnahmen verfügen oder auf Gesuch hin bewilligen. Bei Teilung von Grundstücken kann für jeden Teil ein eigener Anschluss vorgeschrieben werden.
- ³ Die Gemeinde bestimmt, ob der Zusammenschluss der privaten mit den öffentlichen Anlagen durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.

2. Ausgestaltung und Benützung

Art. 9 Grundsatz

- 1 Alle Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Wasserversorgungstechnik zu erstellen und zu betreiben.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Gesetz fehlen, trifft der Gemeindevorstand im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann er sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Arbeiten an privaten Wasserversorgungsanlagen, die an die Anlage der Gemeinde angeschlossen sind, dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die sich verpflichten, in der Gemeinde jederzeit Reparaturen auszuführen.
- 4 Die Gemeinde ist in Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Zäunen, Pfosten etc. zu befestigen, sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 5 Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der rechtsgültigen Grenzabstände verlegt. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren oder ist die Platzierung von Hydranten notwendig, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfall durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstücks, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Das öffentlich-rechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 10 Abnahme / Einmessen

- 1 Die Fertigstellung der Wasserversorgungsanlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu dokumentieren (Foto) und der Baufertigstellungsanzeige beizulegen. Der Gemeindevorstand oder eine von der Gemeinde beauftragte Fachperson kontrolliert anhand dieser Dokumentation, insbesondere die Ausführung von Leitungsanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung, und ordnet die Behebung allfälliger Mängel an.
- 2 Die Eigentümer veranlassen das Einmessen der Leitungen. Die Bescheinigung ist der Fertigstellungsanzeige beizulegen. Falls das Einmessen versäumt wird, verfügt die Baubehörde das nochmalige Ausgraben der Leitung und lässt sie auf Kosten der Bauherrschaft einmessen.

Art. 11 Wasserleitungen

- 1 Für alle Wasserleitungen darf nur Material verwendet werden, welches dem aktuellen Stand der Wasserversorgungstechnik entspricht und dem Wasserdruck standhält.
- 2 Beim Anschluss an die Gemeindeleitung ist auf Kosten des Anschliessenden ein Schieber einzubauen und mit einer Hinweistafel (Schiebertafel) zu versehen. Der Schieber bildet Zugehör der Anschlussleitung und steht im Privateigentum.
- 3 Wasserleitungen sind min. 1.00 m tief, frostsicher zu verlegen und in das Gebäude einzuführen. Werden für Hausanschlüsse Kunststoffleitungen verwendet, sind diese mit einem Ortungsband zu versehen.
- 4 Bei kombinierten Trink- und Brauchwasseranlagen sind Massnahmen zu treffen, um einen Rückfluss des Brauchwassers auszuschliessen.
- 5 Wasserbeziehende mit empfindlichen Einrichtungen wie Kühlanlagen, Kompressoren und ähnliches haben Vorkehrungen zu treffen, um an ihren Anlagen Schäden zu verhüten, welche durch Unterbruch in der Wasserabgabe entstehen können.
- 6 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, den Mitarbeitenden der Gemeinde den Zutritt zu den Wasserversorgungsanlagen zu gewähren.

Art. 12 Druckverhältnisse

- 1 Ist der Druck im Leitungsnetz zu gross, sind bei der Leitungseinführung in Gebäude Druckreduzierventile einzubauen. Alle damit verbundenen Kosten sowie Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten der Privaten.
- 2 Genügt der Druck im Leitungsnetz nicht, können mit Zustimmung des Gemeindevorstandes die notwendigen Vorkehrungen zur Druckerhöhung getroffen werden. Alle damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Privaten.
- 3 Wasserverluste sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Art. 13 Bezugsrecht

- 1 Die Gemeinde liefert grundsätzlich Wasser im Rahmen des normalen Verbrauchs für Grundstücke im Anschlussgebiet.
- 2 Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke sowie für weitere Anlagen mit einem hohen Wasserverbrauch bedarf einer besonderen Bewilligung der Gemeinde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen à-fonds-perdu-Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.
- 3 Für ausserordentliche Wasserabgaben können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- 4 Bei Wasserknappheit kann der Gemeindevorstand die Wasserabgabe durch geeignete Massnahmen beschränken.

Art. 14 Wasserabgabe

- 1 Die Wasserabgabe richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung. Ein konstanter Druck kann nicht garantiert werden, ebenso wenig die Zusammensetzung, Wasserhärte und Temperatur. Einschränkungen der Wasserabgabe bei Wassermangel, bei Betriebsstörungen im Brandfall und aus andern zureichenden Gründen sind ohne Anspruch auf Entschädigung hinzunehmen.
- 2 Zum Voraus bekannte Unterbrechungen oder Einschränkungen in der Wasserbelieferung sind den Betroffenen rechtzeitig bekannt zu geben.
- 3 Verbraucher mit empfindlichen Betrieben haben selbst für geeignete Sicherungen gegen Wassermangel zu sorgen.
- 4 Wenn und solange die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Wasserversorgung von Neubauten zu gewährleisten, ist die Baubewilligung zu verweigern.

Art. 15 Bauwasser

- 1 Bauwasser für Neubauten ist über den Wasseranschluss des Baugrundstücks zu beziehen. In besonderen Fällen kann der Gemeindevorstand provisorische Anschlüsse bewilligen.
- 2 Der Verbrauch von Bauwasser für Grossbaustellen ist zu messen und wird mit einer Gebühr verrechnet.

Art. 16 Wasserverbrauch / Wassersperre

- 1 Die Wasserbezüger haben das Wasser sparsam zu verwenden.
- 2 Unnötiges und missbräuchliches Laufen lassen von Wasser ist verboten.
- 3 Bei Wasserknappheit und im Brandfall ist der Wasserverbrauch auf ein Mindestmass zu beschränken. Soweit nötig, verfügt der Gemeindevorstand vorübergehende Beschränkungen.
- 4 Unter vorhergehender Benachrichtigung kann der Gemeindevorstand in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:
 - a) bei widerrechtlichem Wasserbezug;

- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Wasserversorgungsgebühren schuldhafterweise mehr als 6 Monate in Verzug ist;
- c) bei Zuwiderhandlungen gegen die einschlägigen Vorschriften sowie Nichtbefolgen von diesbezüglichen Verfügungen des Gemeindevorstandes.

Art. 17 Hydranten

- ¹ Die Hydrantenanlagen dienen als Feuerlöscheinrichtung und dürfen grundsätzlich nicht für andere Zwecke benützt werden. Ausnahmen kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin bewilligen.
- ² Wasserentnahme aus der Löschwasserreserve für Feuerwehrrübungen sind dem jeweiligen Wasserstand anzupassen.
- ³ Wasser aus privaten Hydrantenanlagen, Brunnen und anderen Wasserreserven, das für Einsätze und Übungen der Feuerwehr benötigt wird, ist unentgeltlich abzugeben.
- ⁴ Die Benützung der öffentlichen Hydrantenanlage durch Private ist ohne Bewilligung untersagt. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die zuständigen Gemeindeorgane.
- ⁵ Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen wird nur erteilt, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab öffentlicher Wasserleitung verunmöglichen.
- ⁶ Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Art. 18 Brunnen

- ¹ Das Brunnenwasser darf nicht durch Waschen von verschmutzten Gegenständen oder Fahrzeugen verunreinigt werden.
- ² Private, die öffentliche Brunnen zum Tränken des Viehs benützen, haben auf Anordnung der Gemeinde bei der Reinigung der Brunnen und bei deren Freilegung von Schnee und Eis mitzuhelfen.
- ³ Bei Wasserknappheit sind die Brunnen abzustellen. Der Gemeindevorstand trifft soweit erforderlich, die notwendigen Anordnungen.

III. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 19 Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

- ¹ Alle Wasserversorgungsanlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- ² Die Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich.

Art. 20 Kontrolle und Behebung von Mängeln

- ¹ Die Gemeinde überprüft die eigenen und die an die Gemeindewasserversorgung angeschlossenen privaten Anlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- ² Festgestellt Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- ³ Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten unverzüglich von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten zu beheben.
- ⁴ Anlässlich von Sanierungsarbeiten von öffentlichen Wasserleitungen im Strassenbereich müssen private Hausanschlussleitungen und Schieber, welche Defekte aufweisen, auf Kosten der jeweiligen Eigentümer bis mindestens 1m über den Strassen- bzw. Trottoirrand hinaus fachmännisch saniert werden.

- 5 Werden Anordnungen nicht befolgt, oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt der Gemeindevorstand die Schäden und Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu informieren.

Art. 21 Qualitätskontrolle

- 1 Der Gemeindevorstand lässt die Qualität des Trinkwassers periodisch überprüfen (Selbstkontrolle gemäss Lebensmittelgesetzgebung).
- 2 Er trifft allgemein und insbesondere bei drohender Gefährdung des Trinkwassers die zum Schutz der Wasserbeziehenden notwendigen Massnahmen.

Art. 22 Haftung

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen haften der Gemeinde gegenüber für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt ihrer Anlage verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.
- 3 Die Gemeinde übernimmt für die Einhaltung einer bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Temperatur des Wassers und für einen konstanten Druck weder Verpflichtung noch Haftung. Die Überwachung der Trinkwasserqualität richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen.
- 4 Einschränkungen oder zeitweise gänzliche Einstellung der Wasserlieferung bei Wassermangel oder aus betriebstechnischen Gründen (Leitungsbrüche, Brandfall, Stromausfall, Reparaturen usw.) bleiben vorbehalten. Eine Entschädigungspflicht der Gemeinde besteht nicht.
- 5 Wer Wasser für empfindliche Maschinen oder Apparate oder Wassertiere bezieht, hat selbst für geeignete Sicherheitsmassnahmen gegen die Auswirkungen von Belieferungsbeschränkungen zu treffen.

IV. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1 Allgemeines

Art. 23 Gebührenarten

- 1 Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihrer Auslagen für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen kostendeckende und verursachergerechte Gebühren. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus eigenen Mitteln.
- 2 Gebühren (Anschlussgebühren, Wassergebühren) werden erhoben zur Deckung der Kosten der Grund- und Groberschliessung sowie der Feinerschliessung, soweit Anlagen der Feinerschliessung nicht durch Beiträge finanziert werden.
- 3 Für den Unterhalt und die Erneuerung bestehender Wasserversorgungsanlagen sind die erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Soweit diese nicht ausreichen, werden besondere Anschlussgebühren erhoben.
- 4 Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 24 Bemessung, Veranlagung und Bezug

- ¹ Die Anschlussgebühren (Wasseranschlussgebühren, besondere Anschlussgebühren) werden nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und den Gebührentarifen gemäss Gebührenverordnung veranlagt und bezogen.
- ² Die Gebührenansätze für die Grund- und Mengengebühren werden vom Gemeindevorstand festgelegt und richten sich nach dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Wasserversorgung.

Art. 25 Gebührenpflicht

- ¹ Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.
- ² Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller ausstehenden Abgaben auf den neuen Eigentümer über.
- ³ Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer und bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Anschlussgebühren

Art. 26 Wasseranschlussgebühren

- ¹ Für Gebäude, die erstmals an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen werden, ist eine einmalige Wasseranschlussgebühr zu bezahlen. Werden angeschlossene Gebäude erweitert oder wechseln sie durch Änderung der Zweckbestimmung in eine andere Objektklasse mit höherem Wasserverbrauch, ist eine Nachzahlung zu leisten. In Bagatellfällen kann der Gemeindevorstand auf eine Nachzahlung verzichten.
- ² Die Wasseranschlussgebühr für Gebäude bemisst sich nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 [Ziffer 5: Gebäudevolumen (GV), bestehend aus Nettogebäudevolumen (NGV) und Konstruktionsvolumen (KV) ohne Aussenkonstruktionsvolumen] des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften Gebührenansätzen.
- ³ Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund des zusätzlich geschaffenen umbauten Raums gemäss SIA Norm 416 veranlagt. Fehlt eine Schätzung mit Angabe des umbauten Raums gemäss SIA Norm 416, ist eine neue Berechnung zu veranlassen.
- ⁴ Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach dem umbauten Raum gemäss SIA Norm 416 des angeschlossenen Gebäudes und der Differenz zwischen den Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse.

Art. 27 Besondere Anschlussgebühren

- ¹ Reichen die Erträge aus den Gebühren und die Rückstellungen zur Finanzierung neuer Wasserversorgungsanlagen oder notwendiger Erneuerungen nicht aus, können für alle angeschlossenen Grundstücke, die aus den Anlagen Nutzen ziehen, besondere Anschlussgebühren erhoben werden.
- ² Müssen öffentliche Wasserversorgungsanlagen wegen besonderer Bedürfnisse einzelner Liegenschaften ausgebaut werden, wird von deren Eigentümern eine besondere Anschlussgebühr zur Deckung der Ausbaukosten erhoben.
- ³ Die Gebührenansätze für die besonderen Anschlussgebühren werden durch Gemeindebeschluss festgesetzt. Im Übrigen gelten für die besonderen Anschlussgebühren sinngemäss die Vorschriften über die Wasseranschlussgebühren.

Art. 28 Veranlagung

- 1 Die Wasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.
- 3 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder entspricht der umbaute Raum gemäss amtlicher Schätzung nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgeblich Gebäudevolumen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.
- 4 Weichen die provisorisch festgelegten von den definitiv veranlagten Gebühren ab, ist für den Differenzbetrag ein Verzugs- bzw. Vergütungszins nach den jeweils geltenden kantonalen Ansätzen zu entrichten.

Art. 29 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Wasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zur Bezahlung fällig. Nachzahlungen für Erweiterungen oder Zweckänderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 3 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Wasseranschluss bestehender Gebäude werden zusammen mit der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. Sie sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 4 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Wasserversorgungsanlage fällig. Die Gebührenpflichtigen können durch den Gemeindevorstand bereits während der Bauausführung zur Leistung von Akontozahlungen verpflichtet werden. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.3 Wassergebühren

Art. 30 Grund- und Mengengebühr

- 1 Für alle an die öffentlichen Wasseranlagen angeschlossenen Grundstücke ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu entrichten.
- 2 Für alle an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossenen Liegenschaften wird die Grund- und Mengengebühr als Pauschalbetrag nach Objektklassen gemäss Gebührenverordnung veranlagt und bezogen.

Art. 31 Fälligkeit und Bezug

- 1 Die Wassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 60 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

1.4 Rechtsmittel

Art. 32 Einsprache

- ¹ Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an die Gemeinde einzureichen.
- ² Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer Verfügung fest.

1.5 Private Anlagen

Art. 33 Private Anlagen

- ¹ Die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie des Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- ² Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.
- ³ Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch den Gemeindevorstand bei Quartier- und Arealplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

V. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Strafbestimmungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeindevorstand mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 geahndet. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 35 Verordnung

- ¹ Der Gemeindevorstand kann eine Verordnung zu diesem Gesetz erlassen.

Art. 36 Inkrafttreten

- ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 11. Dezember 2020 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
- ² Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht bewilligt sind. Die Wassergebühren werden erstmals für das Jahr 2021 nach dem vorliegenden Gesetz erhoben.
- ³ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die Bestimmungen früherer Erlasse aufgehoben.

Der Gemeindepräsident



.....
Luzi Conrad

Die Gemeindeganzlistin



.....
Irene Conrad